

# WAFFENRECHT

## Gewehrpatronen mit Spezialgeschossen

*Im Mitteilungsblatt Nr. 4/03 der "Interessengemeinschaft liberales Waffenrecht in Österreich" wird die Rechtsansicht vertreten, alle Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoss seien von der Ausnahmebestimmung des § 18 Abs 4 WaffG umfasst, "gleichgültig wie der innere Geschossteil konstruktiv gestaltet ist". Dieser Auffassung muss widersprochen werden.*

Was wie ein Randthema aussieht, das nur einige Munitionssammler interessiert, ist durchaus von Bedeutung, weil es letztlich um die Frage geht, ob in Österreich von Privaten beispielsweise mit Leuchtspur-, Brand- oder panzerbrechenden (und Schutzwesten durchdringenden) Hartkerngeschossen geschossen werden darf.

## Rechtslage

- a. Nach § 18 Abs 1 WaffG 1996 sind der Erwerb, der Besitz und das Führen von Kriegsmaterial verboten. Dies gilt nach Abs 4 dieser Gesetzesstelle nicht für jene Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoss, die als Kriegsmaterial anzusehen sind.

Der Erwerb dieser Patronen ist jedoch nur auf Grund eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder einer Jagdkarte zulässig. Sie dürfen nur Menschen überlassen werden, die im Besitz einer solchen Urkunde sind. Wer also in rechtlich erlaubter Weise im Besitz dieser Art von Gewehrpatronen ist, darf damit schießen, entweder auf eingefriedeten Grundstücken (Besitz) oder außerhalb (Führen). Die Frage ist, was fällt unter "jene Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoss, die als Kriegsmaterial anzusehen sind."

- b. Nach § 5 WaffG sind Kriegsmaterial die durch die "Kriegsmaterialverordnung" (KrMatV), BGBl 1977/624, bestimmten Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände.
- c. Als Kriegsmaterial sind – soweit im gegebenen Zusammenhang von Interesse – nach § 1 Abschnitt I Z 1 lit a KrMatV anzusehen halbautomatische Karabiner und Gewehre, ausgenommen Jagd- und Sportgewehre; vollautomatische Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinenkarabiner und Maschinengewehre; nach Abschnitt I Z 1 lit d Gewehrpatronen mit Vollmantelspitz- oder Vollmantelhalbspitzgeschoss, Kaliber .308 (7,62 x 51 mm) und Kaliber .223; sonstige Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoss, ausgenommen Jagd- und Sportpatronen; Munition mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- und Treibspiegelgeschoss sowie Gewehrgranaten für Kriegsmaterial der lit. a.

## Spezialgeschosse

Der Einfachheit halber sind im Folgenden Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- und Treibspiegelgeschosse unter dem Ausdruck "Spezialgeschosse" zusammengefasst. Leuchtspurgeschosse enthalten einen während des Flugs des Geschosses abbrennenden pyrotechnischen Satz, der die Flugbahn sichtbar macht.

Rauchspurgeschosse (etwa das deutsche PmK-Geschoss [Phosphor mit Kern] der Patrone 7,92 x 57 Mauser) enthalten eine Füllung aus weißem Phosphor, der während des Flugs eine weiße Rauchspur hinterlässt. Markierungsgeschosse ("Beobachtungsgeschoss") erzeugen beim Auftreffen durch einen Explosivstoff einen hellen Lichtblitz und markieren so beim Schießen auf große Entfernungen die Treffpunktlage.

Hartkerngeschosse durchschlagen mit ihrem harten Kern Panzerungen. Brandgeschosse haben früher weißen Phosphor enthalten, nunmehr Brandsätze wie Thermit. Ein "Treibspiegel" verleiht einem Geschoss auf Distanz eine höhere Geschwindigkeit und damit höhere Durchschlagskraft.

Rechtliche Differenzierung der Geschossarten in der KrMatV. Wendet man die eingangs bezeichnete Auffassung, Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoss wären, gleichgültig wie der innere Geschossteil konstruiert ist, als nach § 18 Abs 4 WaffG hinsichtlich Erwerb, Besitz und Führen privilegiertes Kriegsmaterial anzusehen, auf die Bestimmung des Abschnitt I Z 1 lit d letzter Halbsatz KrMatV an, würde (lediglich) sonstige Munition für Kriegsmaterial der lit a. mit Spezialgeschossen als Kriegsmaterial gelten. Bei den bezeichneten Gewehrpatronen mit Vollmantelspitz- oder Vollmantelhalbspitzgeschoss, Kaliber .308 (7,62 x 51 mm) und Kaliber .223 oder sonstigen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoss wäre die innere Konstruktion ja gleichgültig.

Eine derartige Einschränkung lässt sich dem Wortlaut nicht entnehmen. Vielmehr wollte der (Verordnungs-)Gesetzgeber jegliche Munition mit Spezialgeschossen als Kriegsmaterial eingestuft wissen. Eine Bestätigung findet diese Auffassung im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 25.11.1997, Zl. 95/04/0131. Wenngleich dieses Erkenntnis vordergründig zu einer Verweigerung der Ausfuhrbewilligung nach dem Außenhandelsgesetz ergangen ist, wurde doch – es ist um die beantragte Ausfuhr von 300.000 Leuchtspurgeschossen gegangen – die Aufhebung des bekämpften Bescheids damit begründet, dass es sich bei Leuchtspurgeschossen um Kriegsmaterial handelt, dessen Ausfuhr einer Genehmigung nach dem Kriegsmaterialgesetz bedurft hätte.

Nachdem es um eine Ausfuhr in ein in einem bewaffneten Konflikt befindliches Land gegangen ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um (militärische) Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoss gehandelt hat. Dann wäre aber, nach der eingangs dargestellten Rechtsmeinung, ohnehin gleichgültig, ob es sich (zusätzlich) um Leuchtspurgeschosse gehandelt hat oder nicht. Dennoch haben sowohl der Antragsteller als auch der Gerichtshof dieser Art der Geschosse Bedeutung beigemessen.

## **"Munition"**

§ 4 WaffG definiert Munition als verwendungsfertiges Schießmittel, das seinem Wesen nach für den Gebrauch in Schusswaffen bestimmt ist. "Munition" ist somit der Oberbegriff, der "Patronen" als Untermenge mit einschließt.

- a) Zwischen "Munition" und "Patronen" muss juristisch unterschieden werden. Dies ergibt sich zum einen aus der KrMatV selbst, als der (Verordnungs-)Gesetzgeber es in der Hand gehabt hätte, sämtliche Munition für Kriegsmaterial des Abschnitt I Z 1 lit a als Kriegsmaterial festzulegen, wie dies vergleichbar etwa in Abschnitt I Z 3 lit c für Haubitzen, Mörser und Kanonen aller Art oder ua. Granatgewehre (Z 4) erfolgt ist – was nicht geschehen ist.

- b) Zum anderen spricht das Waffengesetz sehr häufig von Munition (Jugendlichen ist ua. der Besitz von Munition verboten, § 11; ein Waffenverbot umfasst auch den Besitz von Munition, § 12; Munition für Faustfeuerwaffen § 24; Verbringen, Mitbringen oder Einfuhr von Schusswaffen und Munition §§ 37 bis 39; Verwahrung von Munition § 41; Verfall von Waffen und Munition § 52), verwendet den Begriff "Patrone" aber nur sehr eingeschränkt im Zusammenhang mit "Knallpatronen" (§ 11 Abs 1 WaffG) oder eben im Zusammenhang mit "Gewehrpatronen" (§ 18 Abs 4, § 50 Abs 1 Z 4 und 5).

Daraus ist zu ersehen, dass in den wenigen Ausnahmebestimmungen des Waffengesetzes "Gewehrpatronen" nicht im umfassenderen Sinn von "Gewehrmunition" zu verstehen ist. Wenn "Munition" einer bestimmten Art verboten ist, können "Gewehrpatronen" nur dann nicht verboten sein, wenn sie nicht unter diesen Munitionsbegriff fallen.

### **Anwendung auf die Ausnahmebestimmung des Waffengesetzes**

- a) Nachdem § 18 Abs 4 WaffG nicht etwa allgemein Munition für halb- oder vollautomatische Gewehre vom Verbot des Erwerbs, des Besitzes und des Führens von Kriegsmaterial ausnimmt, sondern lediglich jene Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoss, die als Kriegsmaterial anzusehen sind, können, bei der überdies wie bei jeder Ausnahmebestimmung gebotenen restriktiven Auslegung, nur jene derartigen Gewehrpatronen gemeint sein, die nicht unter den (weiten) Munitionsbegriff des Abschnitts I Z 1 lit d letzter Halbsatz KrMatV fallen.
- b) Die bezeichnete Ausnahmebestimmung wurde, inhaltlich gesehen, erstmals durch die am 1.5.1980 in Kraft getretene Waffengesetznovelle 1979, BGBl 1980/75, als § 28a Abs 6 in das damals geltende Waffengesetz 1967 eingefügt, in Anpassung an das bereits seit 1.1.1978 geltende Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl 1977/540, und die mit gleichem Zeitpunkt in Kraft getretene KrMatV.

Das Waffengesetz 1986, eine Wiederverlautbarung des Waffengesetzes 1967 (Art VII BGBl 1986/443), hat die Bestimmung unverändert aufrecht erhalten, deren erster Satz lautete: "Abs. 1 gilt nicht für Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoss, die als Kriegsmaterial anzusehen sind." Isoliert für sich und ohne Beziehung auf die KrMatV gelesen, könnte die Auffassung vertreten werden, Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoss wären samt und sonders als Kriegsmaterial anzusehen, für die das grundsätzliche Verbot des Erwerbes, Besitzes und Führen von Kriegsmaterial nicht bzw lediglich mit Einschränkungen bei Erwerb und Überlassen gilt.

§ 18 Abs 4 erster Satz des seit 1.7.1997 geltenden WaffG 1996 schränkt jedoch auf jene Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoss ein, die als Kriegsmaterial anzusehen sind. Es wird das Bemühen des Gesetzgebers um eine Konkretisierung deutlich, die nur in Richtung einer Einbindung der entsprechenden Bestimmung der KrMatV verstanden werden kann.

Damit aber gilt das zuvor Ausgeführte, so dass letztlich ohnehin schon Kriegsmaterial darstellende Gewehrmunition nur dann besessen und von Inhabern eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder einer Jagdkarte erworben bzw. nur

solchen Personen überlassen werden darf, wenn sie keine Leuchtspur-, Markierungs-, Rauch-, Hartkern-, Brand- und Treibspiegelgeschosse enthält.

- c) Das war auch die erklärte Absicht des Gesetzgebers. Wie die Regierungsvorlage zum WaffG 1996 (RV 457 NR 20. GP) zu § 18 WaffG ausführt, sind "Vielfach von Jägern verwendete Patronen ... nicht Jagd- oder Sportpatronen, sondern explizit als Kriegsmaterial bezeichnete Patronen (insbesondere Kaliber 7,62 x 51 mm). Um die Verwendung dieser Munition weiterhin zuzulassen, muss diese – an sich systemwidrige – Regelung in einem neuen Waffengesetz beibehalten werden." Dass bei der Jagd etwa Leuchtspur- oder Markierungsgeschosse verwendet werden, oder dass ein Jäger berechtigt sein müsste, mit seiner Jagdkarte solche oder auch panzerbrechende Munition zu erwerben, kann aber nicht ernstlich behauptet werden. Somit führt auch die teleologische Auslegung dahin, dass lediglich der Besitz jener Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoss bewilligungsfrei ist, die nicht unter die angeführten Spezialgeschosse fallen.

## **Auswirkungen**

Der Auffassung, alle Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoss, die als Kriegsmaterial anzusehen sind, wären selbst dann, wenn sie Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- oder Treibspiegelgeschosse enthalten, nur beim Erwerb bzw. Überlassen Einschränkungen unterworfen, nicht aber beim Besitz und insbesondere beim Führen, kann auch von den Auswirkungen her gesehen nicht beigepflichtet werden. Wozu sollte wohl – mit, wie ausgeführt, Gewehrpatronen, die ohnehin schon Kriegsmaterial sind – von Privaten mit Brandgeschossen geschossen werden können, welche Panzerungen sollen mit Hartkerngeschossen durchschlagen werden? Braucht der Jäger Leuchtspurgeschosse?

Bei der erkennbar im Interesse von Munitionssammlern entwickelten Rechtsansicht wurde zu kurz gedacht. Sie ist weder rechtlich noch von den Auswirkungen her zu halten. Dem ernsthaften Munitionssammler kann die Beantragung einer Ausnahmegewilligung nach § 18 Abs 2 WaffG für Erwerb und Besitz dieser Arten von Munition, wie für sonstiges Kriegsmaterial, durchaus zugemutet werden. Eine Ausnahmegewilligung zum Führen wird wohl kaum in Betracht kommen.

*Kurt Hickisch*